

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Nadiia Dziunziak Judoschule

Stand: Juni 2026



Dziunziak

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen Frau Nadiia Dziunziak, **Inhaberin der Nadiia Dziunziak Judoschule, Ermighäuser Weg 49, 34497 Korbach (nachfolgend „Judoschule“)**, und den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern bzw. – bei Minderjährigen – ihren gesetzlichen Vertretern (nachfolgend gemeinsam „Teilnehmer“).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Judoschule stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

§ 2 Leistungsgegenstand

(1) Die Judoschule bietet Trainings- und Unterrichtsstunden im Judo sowie verwandten Bewegungs-, Selbstverteidigungs- und Koordinationsformen für Kinder, Jugendliche und ggf. Erwachsene an.

(2) Der konkrete Trainingsumfang sowie die Trainingszeiten und -gruppen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste sowie aus dem Aufnahmeantrag.

(3) Die Judoschule ist nicht Mitglied eines Verbandes (insbesondere nicht im Deutschen Judo-Bund oder einem Landessportbund). Gürtelprüfungen und die Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen sind daher nur in Verbindung mit der Mitgliedschaft in einem geeigneten Sportverein (z. B. TSV Korbach) möglich (siehe § 14).

§ 3 Vertragsabschluss, Probetraining

(1) Der Vertrag kommt durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags durch den Teilnehmer und dessen Annahme durch die Judoschule zustande. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch Aufnahme des Trainingsbetriebs erfolgen.

(2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von allen sorgeberechtigten Personen zu unterzeichnen. Ist nur eine Person allein sorgeberechtigt, ist dies auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vor Vertragsabschluss kann ein kostenloses Probetraining (in der Regel bis zu zwei Trainingseinheiten) vereinbart werden. Für das Probetraining gelten die Sicherheits- und Hausregeln dieser AGB sinngemäß; eine Beitragspflicht entsteht nicht.

(4) Die Judoschule behält sich vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Beginn, Laufzeit und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Aufnahmeantrag genannten Datum, frühestens jedoch mit der Annahme durch die Judoschule.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (Brief, E-Mail) gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Judoschule insbesondere vor bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Hausordnung, bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung sowie bei Verhalten, das die Sicherheit anderer Teilnehmer gefährdet.

(4) Eine außerordentliche Kündigung durch den Teilnehmer ist insbesondere möglich bei dauerhafter Trainingsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (ärztlicher Nachweis erforderlich) oder bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet (mehr als 50 km Entfernung).

(5) Eine Kündigung wird mit ihrem Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei wirksam. Eine einseitige Rücknahme nach Zugang ist ausgeschlossen, sofern die andere Vertragspartei nicht zustimmt.

§ 5 Trainingsgebühren, Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Trainingsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die als Anlage Bestandteil dieser AGB ist. Maßgeblich ist der vom Teilnehmer im Aufnahmeantrag gewählte Trainingsumfang.

(2) Die Trainingsgebühr ist monatlich im Voraus, jeweils zum 3. Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.

(3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftinzug auf Grundlage des im Aufnahmeantrag erteilten Mandats. Andere Zahlungsweisen (Überweisung) bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

(4) Kommt es zu einer Rücklastschrift, die der Teilnehmer zu vertreten hat, hat dieser die hierdurch entstehenden Bankgebühren zu erstatten.

- (5) Bei Zahlungsverzug ist die Judoschule berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine angemessene Mahnpauschale zu verlangen.
- (6) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der Judoschule ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (7) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmer einzelne Trainingstermine nicht wahrnehmen kann (z. B. wegen Urlaub, Krankheit, schulischer Verpflichtungen). Ein anteiliger Erlass findet nur in den Fällen des Absatzes 8 statt.
- (8) Bei nachweislicher und durchgehender Trainingsunfähigkeit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen (z. B. längere Krankheit, ärztliches Trainingsverbot) kann der Teilnehmer auf rechtzeitigen Antrag eine anteilige Beitragsfreistellung für die darüber hinausgehende Zeit verlangen. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. ärztliche Bescheinigung) in Textform zu stellen.

§ 6 Trainingsbetrieb, Trainingsausfall, Ferien

- (1) Die Trainingszeiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste bzw. aus gesonderten Aushängen oder Mitteilungen der Judoschule.
- (2) Während der hessischen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen kann der Trainingsbetrieb eingeschränkt sein oder vollständig ruhen. Dies ist bei der Kalkulation der monatlichen Beiträge bereits berücksichtigt; eine anteilige Erstattung erfolgt insoweit nicht.
- (3) Die Judoschule ist berechtigt, einzelne Trainingseinheiten aus organisatorischen, krankheitsbedingten oder sonstigen wichtigen Gründen abzusagen oder zu verlegen. Soweit innerhalb eines Kalendermonats mehr als ein Viertel der vereinbarten Trainingseinheiten ausfallen, ohne dass eine Nachholmöglichkeit angeboten wird, wird die monatliche Gebühr anteilig erstattet.
- (4) Mitteilungen über kurzfristige Änderungen (Ausfall, Verlegung, zusätzliche Termine) erfolgen über die im Aufnahmeantrag angegebenen Kontaktwege (E-Mail, Telefon, Messenger-Dienst) oder per Aushang.
- (5) Verspätet erscheinende Teilnehmer haben sich vor Betreten der Trainingsfläche bei der Trainerin zu melden.

§ 7 Hausordnung, Trainingsregeln

- (1) Die Anweisungen der Trainerin sind während des Trainings verbindlich. Sie dienen der Sicherheit, der ordnungsgemäßen Durchführung des Trainings und dem respektvollen Umgang miteinander. Den Anweisungen der Trainerin ist aus Sicherheitsgründen jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Die folgenden Grundregeln sind einzuhalten:
- Pünktliches Erscheinen, sauberer Judogi bzw. geeignete Sportkleidung.

- Kein Schmuck (Ketten, Ringe, Uhren, Ohrringe); lange Haare sind zusammenzubinden. Finger- und Zehennägel sind kurz zu halten.
- Auf der Matte (Tatami) wird ausschließlich barfuß trainiert; das Tatami wird nur barfuß betreten.
- Außerhalb der Matte sind saubere Wechselschuhe zu tragen.
- Die Etikette des Judo (insbesondere das Grüßen vor und nach dem Training und vor jeder Übung mit einem Partner) ist zu wahren.
- Gewalt außerhalb des kontrollierten Trainings, Beleidigungen, Diskriminierungen oder sexuell übergriffiges Verhalten werden nicht geduldet.

(3) In den Trainingsräumen herrscht absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Wertgegenstände sollten nicht oder nur in verschlossenen Behältnissen mitgebracht werden.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ist die Judoschule berechtigt, den betreffenden Teilnehmer vom Training auszuschließen und das Vertragsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 außerordentlich zu beenden.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen

(1) Mit der Anmeldung versichert der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, dass keine ärztlichen Bedenken gegen die Teilnahme am Judotraining bestehen. Auf Verlangen der Judoschule ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Gesundheitliche Einschränkungen, Allergien, regelmäßige Medikation sowie Verletzungen, die für das Training relevant sein können, sind vor Aufnahme des Trainings sowie bei späterem Auftreten unverzüglich der Trainerin mitzuteilen.

(3) Die Judoschule weist ausdrücklich darauf hin, dass Judo eine Kampfsportart mit erhöhtem körperlichen Einsatz ist. Verletzungsrisiken können trotz sorgfältiger Anleitung und Aufsicht nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(4) Der Teilnehmer verpflichtet sich, Änderungen seines Gesundheitszustandes, die Auswirkungen auf die Teilnahme am Training haben können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

(1) Die Aufsichtspflicht der Judoschule beginnt mit dem Eintreffen des Kindes auf der Trainingsfläche zum vereinbarten Trainingsbeginn und endet mit dem Ende der jeweiligen Trainingseinheit.

(2) Vor und nach dem Training, auf dem Weg zur Trainingsstätte und auf dem Heimweg sowie während der Umkleidezeiten besteht keine Aufsichtspflicht der Judoschule. Die

Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Eintreffen und das Verlassen der Trainingsstätte ihres Kindes eigenverantwortlich zu regeln.

(3) Eltern und Begleitpersonen dürfen die Trainingsfläche nicht betreten und sich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.

§ 10 Haftung, Versicherung

(1) Die Judoschule haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Judoschule oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, haftet die Judoschule auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Eine weitergehende Haftung der Judoschule ist unbeschadet von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Judoschule nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung sonstiger Vertragspflichten.

(4) Die Judoschule haftet nicht für mitgebrachte Wertgegenstände, Bargeld, Kleidung oder sonstige persönliche Sachen, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Judoschule zurückzuführen ist.

(5) Wichtiger Hinweis zum Versicherungsschutz: Da die Judoschule nicht Mitglied eines Verbandes oder Landessportbundes ist, besteht über die Judoschule kein automatischer Sportversicherungsschutz für die Teilnehmer (insbesondere keine Sportunfall- und keine Sporthaftpflichtversicherung). Der Teilnehmer ist deshalb verpflichtet, eigenverantwortlich für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (insbesondere private Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung). Schäden, die der Teilnehmer Dritten – insbesondere anderen Teilnehmern während des Trainings – zufügt, sind grundsätzlich über die private Haftpflichtversicherung des Teilnehmers abzudecken.

Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird empfohlen.

§ 11 Widerrufsrecht für Verbraucher

Sofern dieser Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Judoschule oder im Wege des Fernabsatzes (z. B. per Post, E-Mail oder Online-Formular) zustande kommt, steht dem Teilnehmer als Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Nadiia Dziunziak Judoschule Ermighäuser Weg 49, 34497 Korbach Tel. +49 152 56 58 7084, E-Mail: nadiia@dziunziak.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Im Rahmen des Trainingsbetriebs sowie bei Veranstaltungen der Judoschule können Foto- und Videoaufnahmen entstehen.

(2) Eine Verwendung dieser Aufnahmen für die Außendarstellung der Judoschule (insbesondere Website, soziale Medien, Aushänge, Flyer) erfolgt nur, soweit der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Aufnahmeantrag eine entsprechende Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Aufnahmen durch Teilnehmer oder Dritte während des Trainings sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Trainerin sowie der Erziehungsberechtigten der abgebildeten Kinder gestattet.

Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich im Rahmen der erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

§ 13 Datenschutz (Hinweise nach Art. 13 DSGVO)

- **Verantwortlicher:** Nadiia Dziunziak, Inhaberin der Nadiia Dziunziak Judoschule, Ermighäuser Weg 49, 34497 Korbach, Tel. +49 152 56 58 7084, E-Mail: nadya_dzyunzyak@ukr.net.
- **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:** Die im Aufnahmeantrag erhobenen Daten werden zum Zweck der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Gesundheitsdaten werden nur verarbeitet, soweit der Teilnehmer hierin ausdrücklich eingewilligt hat (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), und ausschließlich zum Zweck einer sicheren Trainingsdurchführung.
- **Empfänger:** Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist (z. B. an Banken zur Zahlungsabwicklung, an Steuerberater im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- **Speicherdauer:** Die Daten werden gespeichert, solange dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist; nach Vertragsbeendigung werden sie unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (insbesondere § 147 AO, § 257 HGB) gelöscht.
- **Betroffenenrechte:** Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Daneben besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (für Hessen: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Wiesbaden).

§ 14 Mitgliedschaft im TSV Korbach

- (1) Die Mitgliedschaft im TSV Korbach (oder einem vergleichbaren Verein) ist Voraussetzung für die Teilnahme an offiziellen Judo-Wettkämpfen sowie für das Ablegen von Gürtelprüfungen.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft wird in einem gesonderten Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Verein begründet. Der Verein erhebt den Mitgliedsbeitrag eigenständig. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird in der Preisliste zu Informationszwecken angegeben, ist jedoch nicht Bestandteil der Trainingsgebühr und nicht Vertragsgegenstand zwischen Judoschule und Teilnehmer.
- (3) Die Judoschule unterstützt den Teilnehmer auf Wunsch bei der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft, übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung oder Haftung für deren Bestand, Inhalt oder Beitragsabwicklung.

§ 15 Änderung der AGB und der Preise

- (1) Die Judoschule ist berechtigt, diese AGB sowie die Preisliste anzupassen, wenn dies aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Energie-, Miet-, Personal- oder Materialkosten), aus rechtlichen Gründen oder zur Anpassung an veränderte Trainingsangebote erforderlich ist.
- (2) Über Änderungen wird der Teilnehmer mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informiert. Bei einer Erhöhung der Trainingsgebühr steht dem Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu; hierauf wird in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.
- (3) Macht der Teilnehmer von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, treten die mitgeteilten Änderungen zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft, soweit dies gesetzlich zulässig ist

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort ist Korbach. Sofern der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Korbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
- (3) Verbraucherstreitbeilegung: Die Judoschule ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nadiia Dziunziak Judoschule sowie die aktuelle Preisliste (Anlage) erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift Teilnehmer/in bzw. gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Teilnehmer/in bzw. gesetzlicher Vertreter

